

**Ordnung über die Feststellung der Eignung für das Fach Französisch
in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien
und Lehramt an berufsbildenden Schulen
(Eignungsfeststellungsordnung Französisch)**

Vom 29. Januar 2024

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Bewerbung und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Bewertung
- § 8 Eignungsbescheid
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an Oberschulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

(2) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

(3) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Die Immatrikulation in die Studiengänge Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen in das Fach Französisch erfolgt gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung der TU Dresden, deren Regelungen von den Festlegungen der vorliegenden Ordnung unberührt bleiben.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Romanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Französisch unterrichten. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5, lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 4 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich an mehreren Terminen an der Technischen Universität Dresden durchgeführt. Termine und jeweiliger Ort werden auf der Homepage des Instituts für Romanistik veröffentlicht.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsterminen in der Regel bis zum 15. Juli, in begründeten Fällen bis spätestens zum 15. September des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, formlos als E-Mail an folgende Adresse einzureichen: Romanistik-Franzoesisch@tu-dresden.de. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Romanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten mindestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung, in der Regel per E-Mail, eine Bestätigung ihrer Anmeldung zu dem von ihnen gewählten Termin.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

Die Eignung liegt dann vor, wenn Französisch die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist oder der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Französischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins durch die Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 erbracht wurde.

§ 6

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in französischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus einem schriftlichen Test von insgesamt 60 Minuten.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(3) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, kann sie bzw. er zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 4 Absatz 2 einen erneuten Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung stellen. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 5 nicht erbringen können, kann sie bzw. er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(4) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Bewertung

(1) Bewertungskriterium ist das Ergebnis des Tests gemäß § 6 Absatz 1. Der Nachweis über die Eignung gemäß § 5 gilt als erbracht, wenn der prozentuale Anteil der korrekten Antworten mindestens 50% beträgt.

(2) Die erbrachten Leistungen werden insgesamt mit dem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8 **Eignungsbescheid**

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Die Dokumentation des Ergebnisses verbleibt mindestens ein Jahr im Institut für Romanistik.

(2) Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung dar. Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf das Jahr, in dem sie abgelegt wurde, sowie auf das Folgejahr begrenzt.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 5 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

§ 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für das Fach Französisch in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) vom 5. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 71) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 20. Dezember 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Januar 2024.

Dresden, den 29. Januar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger